

Entgeltordnung

für den Verkehrslandeplatz Speyer

Inhaltsverzeichnis

1 Lande- und Benutzungsentgelte	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Bemessung des Landeentgeltes	4
1.3 Lande-/Benutzungsentgelte von Montag bis Samstag 13:00 Uhr	5
1.3.1 Luftfahrzeuge	5
1.3.2 Luftsportgeräte und weitere Luftfahrzeuge	5
1.4 Lande-/Benutzungsentgelte an Samstagen ab 13:00 Uhr, Sonn- und Feiertagen	6
1.4.1 Luftfahrzeuge	6
1.4.2 Luftsportgeräte und weitere Luftfahrzeuge	6
1.5 Ausnahmeregelungen	7
1.5.1 Ermäßigungen/Rabatte	7
1.5.2 Dienstflüge von Luftfahrtbehörden der Bundesländer und der Bundesrepublik Deutschland	7
1.5.3 Sicherheits-/Notlandungen	7
2 Flugsicherungsentgelt	8
3 Abstell-/Unterstellentgelte	8
4 PPR- und Bereitstellungsentgelte	8
4.1 Bereitstellung und Erhöhung von Brandschutzkategorien	8
4.2 Verlängerung der Betriebszeiten	9
4.3 Genehmigungsaufwand	9
4.4 Grenzabfertigungen	9
5 Leistungen der Bodenverkehrsdienste, der Verwaltung und weitere Leistungen	10
5.1 Personal	10
5.2 Handling Service	10
5.3 Fahrzeuggebühren	10

5.4 Geräte und Verbrauchsmaterialien	10
5.5 Brand-/Hilfeleistung und Bergung	11
5.6 Verwaltungsgebühren	11
6 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte	11
7 Inkrafttreten	11

1 LANDE- UND BENUTZUNGSENTGELTE

1.1 Allgemeines

Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein Entgelt an den Flugplatzbetreiber zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird je angefangener 6 Minuten ein Landeentgelt erhoben.

Für die Benutzung des Flugplatzes mit bemannten Ballonen ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Es wird vor dem Aufstieg des Ballons fällig.

1.2 Bemessung des Landeentgeltes

Das Landeentgelt bemisst sich nach dem Höchstabfluggewicht und dem Schallschutz eines Luftfahrzeuges.

Das Schallschutzniveau unterteilt sich in 3 Kategorien:

- Kategorie A (Kat. A) = erhöhter Schallschutz
- Kategorie B (Kat. B) = normaler Schallschutz
- Kategorie C (Kat. C) = ohne Schallschutz

Als Nachweis für die Kategorisierung des Schallschutzniveaus eines Luftfahrzeuges ist ein Lärmschutzzeugnis vorzulegen, welches gemäß Anhang 16 Band I des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 07.12.1944 und Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 ausgestellt wurde. Im Einzelfall kann die Erfüllung der Voraussetzungen durch Vorlage vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde belegt werden. Die Einstufung des Schallschutzniveaus erfolgt auf Grundlage der NFL II-70/04 (inkl. Änderungen NFL II-349-17 sowie NFL II-480-19) in Verbindung mit der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung. Erfolgt keine Vorlage der entsprechenden Nachweise, so werden Landeentgelte auf Grundlage der Kategorie C berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Das Höchstabfluggewicht eines Luftfahrzeuges kann durch die Eintragung im Lärmschutzzeugnis oder in der Zulassungsurkunde nachgewiesen werden.

1.3 Lande-/Benutzungsentgelte von Montag bis Samstag 13:00 Uhr

1.3.1 Luftfahrzeuge

Das Landeentgelt beträgt bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg:

max. Höchstabfluggewicht	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Schulung Kat. A, B	Schulung Kat. C
bis 1.000 kg	9,24 €	12,61 €	19,18 €	-30%	kein Rabatt
1.001 kg – 1.200 kg	11,77 €	15,13 €	24,58 €	-30%	kein Rabatt
1.201 kg – 1.400 kg	16,81 €	21,01 €	33,58 €	-30%	kein Rabatt
1.401 kg – 1.600 kg	20,17 €	26,89 €	42,61 €	-30%	kein Rabatt
1.601 kg – 2.000 kg	23,53 €	30,25 €	49,17 €	-30%	kein Rabatt

Das Landeentgelt beträgt bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg:

max. Höchstabfluggewicht	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Schulung Kat. A, B	Schulung Kat. C
2.001 kg – 20.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	20,34 €	25,08 €	40,76 €	-30%	kein Rabatt
ab 20.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	37,51 €	47,59 €	77,32 €	-30%	kein Rabatt

Kategorie A (Kat. A) = erhöhter Schallschutz

Kategorie B (Kat. B) = normaler Schallschutz

Kategorie C (Kat. C) = ohne Schallschutz

1.3.2 Luftsportgeräte und weitere Luftfahrzeuge

Das Landeentgelt bzw. Benutzungsentgelt für Luftsportgeräte und weitere Luftfahrzeuge beträgt:

Luftsportgeräte und weitere Luftfahrzeuge	Schulung
Ultraleichtflugzeug	9,24 € -30%
Tragschrauber	14,71 € kein Rabatt
Segelflugzeug	2,32 € kein Rabatt
Bemannte Ballone	25,00 € kein Rabatt
Elektroflugzeuge	0,00 € kein Rabatt

1.4 Lande-/Benutzungsentgelte an Samstagen ab 13:00 Uhr, Sonn- und Feiertagen

1.4.1 Luftfahrzeuge

Das Landeentgelt beträgt bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg:

max. Höchstabfluggewicht	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Schulung
bis 1.000 kg	11,35 €	15,55 €	24,93 €	kein Rabatt
1.001 kg – 1.200 kg	14,71 €	19,75 €	31,95 €	kein Rabatt
1.201 kg – 1.400 kg	20,59 €	26,89 €	43,65 €	kein Rabatt
1.401 kg – 1.600 kg	24,37 €	34,45 €	55,39 €	kein Rabatt
1.601 kg – 2.000 kg	28,99 €	39,50 €	63,91 €	kein Rabatt

Das Landeentgelt beträgt bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg:

max. Höchstabfluggewicht	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Schulung
2.001 kg – 20.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	26,44 €	32,60 €	52,98 €	kein Rabatt
ab 20.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	48,77 €	61,85 €	100,51 €	kein Rabatt

Kategorie A (Kat. A) = erhöhter Schallschutz

Kategorie B (Kat. B) = normaler Schallschutz

Kategorie C (Kat. C) = ohne Schallschutz

1.4.2 Luftsportgeräte und weitere Luftfahrzeuge

Das Landeentgelt bzw. Benutzungsentgelt für Luftsportgeräte und weitere Luftfahrzeuge beträgt:

Luftsportgeräte und andere Luftfahrzeuge	Schulung
Ultraleichtflugzeug	11,35 € kein Rabatt
Tragschrauber	15,97 € kein Rabatt
Segelflugzeug	2,32 € kein Rabatt
Bemannte Ballone	25,00 € kein Rabatt
Elektroflugzeuge	0,00 € kein Rabatt

1.5 Ausnahmeregelungen

1.5.1 Ermäßigungen/Rabatte

Ermäßigungen/Rabatte werden für Schul- und Einweisungsflüge gewährt.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (EASA Teil FCL) notwendig sind.

Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertraut machen mit anderen Mustern einer Flugzeugklasse bzw. für ein Vertrautmachen bzw. Unterschiedsschulung (gem. EASA Teil FCL).

Von der Ermäßigung ausgenommen sind Flüge zum Erwerb der Nachtflugberechtigung.

Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Ermäßigungen werden an Werktagen (Montag bis Samstag 13:00 Uhr) gewährt. Es werden keine Ermäßigungen an Samstagen ab 13:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertagen gewährt.

1.5.2 Dienstflüge von Luftfahrtbehörden der Bundesländer und der Bundesrepublik Deutschland

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde der Bundesländer oder der Bundesrepublik Deutschlands sind keine Landeentgelte zu entrichten, sofern sie vom Bediensteten der jeweiligen Luftfahrtbehörde als verantwortlicher Luftfahrzeugführer durchgeführt werden.

1.5.3 Sicherheits-/Notlandungen

Bei Sicherheitslandungen (wenn kein sicherer Weiterflug des Luftfahrzeuges möglich ist) bzw. Notlandungen ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Sicherheits- bzw. Notlandungen.

2 FLUGSICHERUNGSENTGELT

Das Flugsicherungsentgelt wird gemäß der gültigen Flugsicherungs- An- und Abflug-Kostenverordnung (FSAAKV) separat berechnet.

3 ABSTELL-/UNTERSTELLENTGELTE

Für die Abstellung bzw. Hallenunterstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Abstell-/ Unterstellentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges bzw. Drehflüglers eingetragenen Höchstabfluggewicht.

Die dauerhafte Verfügbarkeit von ausreichend Unterstellfläche in Hangars kann nicht gewährleistet werden.

Das Abstell-/Unterstellentgelt beträgt pro Übernachtung:

max. Höchstabfluggewicht	Abstellung	Unterstellung
bis 2.000 kg	12,61 €	60,00 €
ab 2.000 kg je angefangene 1.000 kg d. Höchstabfluggewichts	20,00 €	40,00 €

4 PPR- UND BEREITSTELLUNGSENTGELTE

4.1 Bereitstellung und Erhöhung von Brandschutzkategorien

Für Landungen von Luftfahrzeugen bei einem Höchstabfluggewicht über 2.500 kg haben deren Halter oder Führer ein Entgelt für die Bereitstellung des Brandschutzes zu entrichten.

Das Bereitstellungsentgelt beträgt bis ICAO Feuerschutzkategorie III bei einem Höchstabfluggewicht über 2.500 kg:

max. Höchstabfluggewicht	Montag bis Freitag	Samstag, Sonn-/Feiertage
ab 2.500 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	5,00 €	7,00 €

Erhöhter Aufwand durch Feuerwehrbereitschaft ab ICAO Feuerschutzkategorie IV wird zusätzlich zu dem oben genannten Entgelt mit 550,00€ je Kalendertag berechnet. Die beantragte Erhöhung der Feuerwehrbereitschaft kann bis zu 24 Stunden vor Ankunft/Abflug abgesagt werden ohne dass das Entgelt für die Erhöhung der Feuerwehrbereitschaft anfällt.

4.2 Verlängerung der Betriebszeiten

Für Starts oder Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten wird ein Sonderabfertigungszuschlag berechnet.

Der Zuschlag beträgt:

Zeitraum außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten	Berechnungseinheit	Werktage	Wochenende, Feiertage
bis 2 Std. nach Betriebsschluss	je angefangene 30 min	50,42 €	75,63 €
ab 2 Std. nach Betriebsschluss bis 00:00 Uhr lokal	je angefangene 30 min	100,84 €	151,26 €
00:00 Uhr – 05:30 Uhr Lokalzeit	pauschal	1.500,00 €	2.000,00 €
05:30 Uhr bis Betriebsbeginn	je angefangene volle Stunde	100,84 €	151,26 €

Das Entgelt wird pro Abfertigungsvorgang erhoben. Ausgenommen hiervon sind mehrere Abfertigungen einer Gesellschaft während eines Früh- oder Spätabfertigungszeitraums. Sollte eine Abfertigung nicht bis 2 Stunden vor Betriebsschluss storniert werden, so wird dennoch das Entgelt für die gesamte Abfertigung erhoben.

Bei Sonderabfertigungen vor Betriebsbeginn zählen als Beginn der Sonderabfertigung die angemeldete Startzeit sowie eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten.

Bei Sonderabfertigungen bis 2 Stunden nach Betriebsschluss zählt als Beginn der Sonderabfertigung der reguläre Betriebsschluss. Als Ende der Sonderabfertigung bei Berechnung nach angefangenen Stunden zählt im Normalfall die tatsächliche Start- oder Landezeit, soweit der Kunde nicht weiteren Zeit- oder Leistungsaufwand beansprucht wie zum Beispiel tanken oder sonstiges Handling.

4.3 Genehmigungsaufwand

Jeglichen Aufwand von Luftfahrtbehörden für die beantragte Erteilung von Erlaubnissen für Flüge (z.B. Außenstart-/landegenehmigungen und weitere erforderliche Genehmigungen) hat der Antragssteller bzw. der Luftfahrzeugbetreiber zu tragen. Es wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr der Flugplatzbetreibergesellschaft erhoben.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 42,02€ für jeden Genehmigungsvorgang.

4.4 Grenzabfertigungen

Für die Anmeldung von Grenzabfertigungen bei den Zoll- und/oder Bundespolizeibehörden für die Ein- oder Ausreise aus/in ein Land außerhalb der EU oder des Schengenraumes wird ein Entgelt erhoben.

Das Entgelt beträgt 21,01€ pro angemeldetem Abfertigungsvorgang erhoben.

5 LEISTUNGEN DER BODENVERKEHRSDIENSTE, DER VERWALTUNG UND WEITERE LEISTUNGEN

5.1 Personal

Dienstleistung	Preis
Technische Hilfeleistung (je Einsatzkraft)	120 € je angefangene Stunde
Ein-/Aushallen	45 € je Vorgang
Handling von Luftfahrzeugen	auf Anfrage und je nach Aufwand

5.2 Handling Service

Dienstleistung	Preis
Ein-/Aushallen	45 € je Vorgang
Betankung von Luftfahrzeugen	50 € je Vorgang
Handling von Luftfahrzeugen	auf Anfrage und je nach Aufwand (Preise für weitere Dienstleistungen werden durch den jeweiligen Dienstleister separat ausgewiesen)

5.3 Fahrzeuggebühren

inklusive Betriebsstoffe, exklusive Personal und Materialverbrauch:

Fahrzeug	Preis
Flugfeldlöschfahrzeug FLF	350 € je angefangene Stunde
Gabelstapler	100 € je angefangene Stunde
Follow-Me Fahrzeug	70 € je angefangene Stunde

5.4 Geräte und Verbrauchsmaterialien

exklusive Betriebsstoffe und Personal:

Fahrzeug	Preis
Bergedolly	50 € je Einsatz
Zurrgurte	50 € je Einsatz
Tauchpumpe	20 € je Einsatz
Feuerlöscher	20 € je Einsatz
Kehrmaschine	50 € je angefangene Stunde
Ölbindemittel	50 € je Einsatz
Stromerzeuger	50 € je angefangene Stunde
Batterie-/Starthilfe	40 € inkl. Personalaufwand
Löschmittel	gem. Wiederbeschaffungskosten, zzgl. Flurreinigungskosten
sonstige Materialien	gem. Wiederbeschaffungskosten

5.5 Brand-/Hilfeleistung und Bergung

Dienstleistung	Preis
Flugplatzsperrung (Vollsperrung)	1.500 € je angefangene Stunde
Personal und Bergungsmaterialien	je nach Aufwand

5.6 Verwaltungsgebühren

Dienstleistung	Preis
Bearbeitungsgebühr	je nach Aufwand

6 FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNG DER ENTGELTE

Alle in dieser Entgeltordnung genannten Entgelte werden mit Benutzung der Infrastruktur bzw. Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistungen fällig.

Alle fälligen Entgelte und sonstige fällige Kompensationen für die von dem Flugplatzbetreiber oder dessen Dienstleister in Anspruch genommenen Leistungen sind grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start zu entrichten. Aufgrund besonderer Vereinbarung und Erteilung von Einzugsermächtigung können die Landeentgelte nachträglich entrichtet werden. Für die Nachsendung einer Rechnung behält sich die Flugplatzbetreibergesellschaft vor, ein eventuell anfallendes Bearbeitungsentgelt zu erheben.

Die Entgelte in dieser Entgeltordnung sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Sofern die Leistungen umsatzsteuerbar und -pflichtig sind, ist daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten. Das Entgelt ist in Euro ausgewiesen.

7 INKRAFTTRETEN

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Speyer vom 01.01.2025 (mit Anlagen) außer Kraft.